

Gemeinde Neunforn

Planungszone "Wiesenacker" - Verlängerung 2024



Vom Gemeinderat Neunforn erlassen am12.03.... 2024

Öffentliche Auflage* vom ..22.03..... bis11.04.... 2024

Publiziert im Amtsblatt Nr. 12.. vom ...22.03.... 2024

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Reto Frehner

.....
Cornel Frischknecht

**Wer von der Verlängerung der Planungszone berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage beim Gemeinderat Neunforn schriftlich und begründet Einsprache erheben.*

Festlegungen

Art. 1 Verlängerung der Planungszone "Wiesenacker"

- 1 Gestützt auf § 32 Abs. 1 PBG verlängert der Gemeinderat Neunforn die Geltungsdauer der per 04.03.2022 erlassenen Planungszone "Wiesenacker" um 2 weitere Jahre bis am 04.03.2026. Diese Frist kann nicht mehr verlängert werden.
- 2 Sind bei Ablauf der Frist die Planung betreffende Rechtsmittel hängig, verlängert sich die Geltungsdauer der Planungszone bis zu deren rechtskräftigen Erledigung.

Weiterhin geltende Bestimmungen für die Planungszone "Wiesenacker" gemäss Ersterlass vom 04.03.2022:

Art. 2 Verfahren

- 1 Die Festlegung der Planungszone und die Verlängerung ihrer Geltungsdauer richten sich nach den Bestimmungen des Planauflageverfahrens.
- 2 Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Die Geltungsbereiche der Planungszone umfassen die Grundstücke gemäss den Übersichtsplänen 1:1'000.

Art. 4 Planungsziele

- 1 In den bezeichneten Gebieten sollen Überbauungen sichergestellt werden, die den Boden haushälterisch nutzen und die sich optimal in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.
- 2 Zur Erreichung dieser Ziele ist die Durchführung qualitätssichernder Verfahren (Wettbewerbe, Studienaufträge oder Testplanungen mit Gestaltungsplänen) vorgesehen, welche im Rahmen der laufenden Kommunalplanungsrevision eigentümerverbindlich erklärt werden sollen.

Art. 5 Wirkung

- 1 Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten und Anlagen nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert, umgebaut, massvoll erweitert oder in ihrem Zweck geändert werden.
- 2 Hängige Baugesuche, die vor dem Erlass der Planungszone eingereicht wurden, sind von diesen nicht betroffen. Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet.

Art. 6 Ende

- 1 Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahmen, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurden. Sie sind aufzuheben, wenn die Gründe weggefallen sind, aus denen sie festgelegt wurden.
- 2 Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt wie der Erlass.

Planlegende

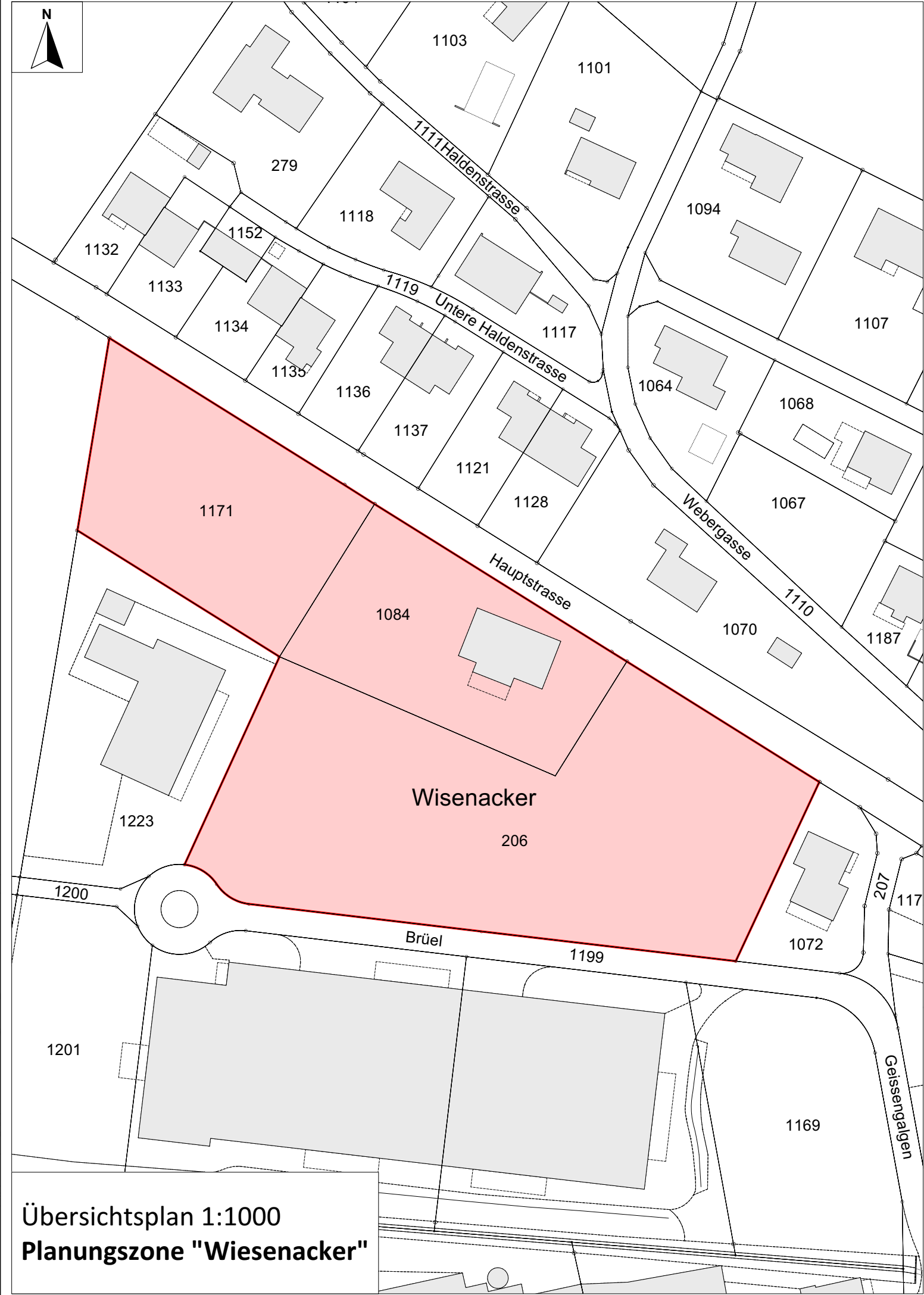
 Geltungsbereich der Planungszone



Winzeler + Bühl Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 Telefon +41 (0)52 624 32 32
8200 Schaffhausen E-mail info@regional-entwicklung.ch

Projekt-Nr.: 2501
Planformat: A3
gezeichnet: M. Ott



Übersichtsplan 1:1000
Planungszone "Wiesenacker"